

Mitgliedschaft und Kasualien – Streiflichter aus verfassungsrechtlicher Sicht

Kirchenrat Dr. Frank Schuler

Synodale Arbeitstagung vom 28./29. Januar 2019 in Chur



EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN

CHIESA EVANGELICA RIFORMATA GRIGIONESE · BASELZIA EVANGELICA REFURMADA DAL GRISCHUN

Inhaltsübersicht

1. Verfassungsrechtliche Grundlagen
2. Mitgliedschaftsbegriff und seine Facetten
 - hinsichtlich der gesamtgesellschaftlichen Aufgaben und als öffentlich-rechtlich anerkannte Gebietskörperschaft
 - hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten
 - hinsichtlich der Kasualien
3. Massgebliche Mitgliedschaft für kirchliche Leistungen
4. Ein- und Austritt in die Kirche



Verfassungsrechtliche Grundlagen (1)

- **Bundesverfassung**
Art. 15 BV: Glaubens- und Gewissensfreiheit
- **Kantonsverfassung**
Art. 99 Abs. 2 KV: Steuerrecht nach kantonalem Recht gegenüber ihrer Mitglieder
- **Landeskirchliche Verfassung**
Art. 1 Abs. 1: Gemeinschaft aller Personen, die einer ihrer Kirchgemeinden angehören



Verfassungsrechtliche Grundlagen (2)

Art. 5 LKV

Als Mitglied gilt jede Person mit Wohnsitz im Kanton Graubünden,

- a) deren Zugehörigkeit von Eltern bei Geburt oder bis 16. Lebensjahr erklärt wird
- b) die als Mitglied einer evangelischen Kirche in Kanton zieht
- c) die ihren Eintritt an den KGV erklärt.

Ein sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft ist insbesondere die Taufe.

Jedes Mitglied gehört zur Kirchgemeinde, die für den Wohnsitz zuständig ist. Das Gesetz regelt die Ausnahmen.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an Kirchgemeinde.



Mitgliedschaftsbegriff und seine Facetten (1)

- **Gesamtgesellschaftliche Aufgaben**

- in der Regel keine Beschränkung auf Mitglieder, meist auf gesetzlicher Regelung oder Leistungsvereinbarung
- z.B. Spitalseelsorge, Gefängnisseelsorge, Beratungsstellen, Religionsunterricht an der Volksschule (?)

- **Kirchliche Aufgaben**

- gewisse Tätigkeiten richten sich bewusst an Nichtmitglieder oder haben «offenen Adressatenkreis»
- z.B. Solidarität mit benachteiligten Menschen, diakonische Tätigkeiten (z.B. Flüchtlingswesen), Gottesdienste



Mitgliedschaftsbegriff und seine Facetten (2)

- **Mitgliedschaftsrechte und –pflichten in KG**
 - enge Umschreibung:
Mitglied = Wohnsitz in KG, sofern landeskirchliches Recht keine Ausnahme vorsieht
 - Ausfluss aus der staatlichen Anerkennung als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft, v.a. im Zusammenhang mit der Steuerpflicht bzw. dem Besteuerungsrecht
 - Abgrenzung Mitgliedschaft – Nichtmitgliedschaft v.a. im Bereich der Kasualien relevant
(Stichwort: Trittbrettfahrende)



Mitgliedschaftsbegriff und seine Facetten (3)

Mitglied einer anderen ev.-ref. Kirche

Mitglied einer anderen ev.-ref.
Landeskirche

beschränkte Steuerpflicht im Kanton

Mitglied der Landeskirche
(Wohnsitz in GR)

beschränkte Steuerpflicht in
KG

Ausnahme nach LKV



EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN

CHIESA EVANGELICA RIFORMATA GRIGIONESE · BASELZIA EVANGELICA REFURMADA DAL GRISCHUN

Massgebliche Mitgliedschaft

- Welche Person «muss» Mitglied sein für die Inanspruchnahme einer kirchlichen Leistung?
 - z.B. für Taufe: Kind, Mutter/Vater, Eltern, Paten ?
 - RU: Kind, Mutter/Vater, Eltern?
 - Konfirmation: Kind, Mutter/Vater, Eltern?
 - Trauung: ein Ehepartner, beide Ehepartner, Eltern/Schwiegereltern?
 - Abdankung: verstorbene Person, enge Angehörige, Familie?



Anforderungen an Ein- und Austritt (1)

- Was gilt als «Zugehörigkeitserklärung» bzw. «Eintrittserklärung» im Sinn von Art. 5 Abs. 1 a/c LKV?
 - Kann Inanspruchnahme von kirchlichen Diensten als Wiedereintritt bezeichnet werden? (vgl. Art. 38 aLKV)
 - Kann Taufe als sichtbares Zeichen der Mitgliedschaft als Zugehörigkeitserklärung gelten?
 - Kann Konfirmation als Eintrittserklärung gelten?
- Zugehörigkeit zu Kirche und registerrechtliche Anforderungen des staatlichen Rechts



Anforderungen an Ein- und Austritt (2)

- **Schriftliche Erklärung des Austritts (Art. 5 Abs. 4 LKV)**
 - Gilt für Familienmitglieder nur, wenn diese ausdrücklich aufgeführt sind und 16. Altersjahr nicht erfüllt haben
 - Austrittserklärung ist empfangsbedürftig (analog zu Kündigung Arbeitsvertrag oder Mietwohnung)
 - Massgebender Zeitpunkt ist Empfang durch KG (Zustellung)
- **Zugehörigkeit zu Kirche und registerrechtliche Anforderungen des staatlichen Rechts**
 - Bestätigung der Kirchgemeinde für Anpassung erforderlich



Anforderungen an Ein- und Austritt (3)

- **Voraussetzung für Eintritt bzw. Wiedereintritt?**
 - Regelung liegt im kirchlichen Autonomiebereich (Art. 99 KV)
 - Nachzahlungspflicht Kirchensteuern? (vgl. Art. 38 aLKV)
Problematik mit staatlichem Steuereinzug (GKStG)
- **Folgen des Austritts**
 - kein Recht auf Inanspruchnahme von kirchlichen Diensten (vgl. Art. 37 aLKV)
 - Respekt vor der Willenserklärung der ausgetretenen Person (vgl. Art. 15 BV)



Besten Dank für die Aufmerksamkeit!



EVANGELISCH-REFORMIERTE LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN

CHIESA EVANGELICA RIFORMATA GRIGIONESE · BASELGA EVANGELICA REFURMADA DAL GRISCHUN